

Region Donau-Iller

Regionalplan

**Teilfortschreibung Windenergie
Plansätze und Begründung**

Stand zur Sitzung des Planungsausschusses am 14.05.2024

Regionalverband
Donau  Iller

B V 2 Energieversorgung

B V 2.1 Windkraft

- Z (1) In der Region Donau-Iller werden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen festgelegt. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach der beiliegenden Ergänzung der Raumnutzungskarte, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Im baden-württembergischen und bayerischen Teil der Region Donau-Iller werden folgende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen festgelegt:

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
Alb - Donau - Kreis		
#21-001 Westerheim-Hahnenberg	Westerheim	ca. 129 ha
#21-003 Kirchenfeld-Weidstetten	Laichingen, Westerheim	ca. 517 ha
#21-004 Laichingen-Hochwang	Laichingen	ca. 199 ha
#21-005 Seißenlehr	Heroldstatt, Laichingen	ca. 345 ha
#21-006 Hochbuch	Berghülen, Laichingen	ca. 91 ha
#21-007 Eichholz	Laichingen, Merklingen	ca. 166 ha
#21-008 Grubenhau-Steigleschau	Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen	ca. 189 ha
#21-009 Merklingen-Widderstall	Merklingen	ca. 51 ha
#21-00A Ödersperger Hau	Merklingen, Nellingen	ca. 373 ha
#21-00B Gehrn	Dornstadt, Nellingen	ca. 39 ha
#21-00C Buch-Schmidberg	Dornstadt, Nellingen	ca. 230 ha
#21-00D Fuchshau	Amstetten, Lonsee, Nellingen	ca. 83 ha
#21-00E Grafenberg-Spitalwald	Dornstadt, Lonsee	ca. 154 ha
#21-00F Schalkstetten-Buch	Amstetten	ca. 67 ha
#21-010 Schalkstetten-Kinzenberg	Amstetten	ca. 99 ha
#21-011 Rehhalde	Altheim (Alb), Amstetten	ca. 148 ha
#21-012 Ettlenschieß-Mönchshau	Amstetten, Lonsee	ca. 143 ha
#21-013 Holzäcker	Lonsee, Westerstetten	ca. 98 ha
#21-014 Schelklingen-Ingstetten	Schelklingen	ca. 103 ha
#21-015 Berghülen-Schlag	Berghülen, Blaubeuren	ca. 374 ha
#21-016 Temmenhausen-Bermaringen	Blaustein, Dornstadt	ca. 495 ha
#21-017 Lützelbuch	Beimerstetten, Dornstadt, Westerstetten	ca. 196 ha
#21-01A Blaustein-Wippingen	Blaustein	ca. 59 ha
#21-01D Heimersberg	Beimerstetten, Bernstadt, Langenau	ca. 140 ha
#21-01E Holzkirch-Neenstetten	Holzkirch, Neenstetten	ca. 170 ha
#21-01F Weidenstetten-Bärenlauh	Altheim (Alb), Neenstetten, Weidenstetten	ca. 116 ha
#21-020 Baurenhäule	Altheim (Alb), Ballendorf, Börslingen	ca. 119 ha
#21-021 Ballendorf-Rotensohl	Ballendorf	ca. 73 ha
#21-022 Lichtenberg	Bernstadt, Langenau	ca. 132 ha
#21-023 Langenau-Birkenbühl	Langenau	ca. 93 ha
#21-024 Ehingen-Untermarchtal	Ehingen (Donau), Lauterach, Untermarchtal	ca. 39 ha
#21-025 Lauterach-Zeiläcker	Ehingen (Donau), Lauterach, Rechtenstein	ca. 55 ha
#21-026 Obermarchtal-Langhau	Obermarchtal	ca. 54 ha
#21-076 Laichingen-Asem	Laichingen	ca. 21 ha
#21-078 Machtolsheim-Hennenbühl	Laichingen	ca. 68 ha
#21-079 Machtolsheim-Hängle	Laichingen	ca. 20 ha
#21-07A Scheintal	Lonsee, Nellingen	ca. 40 ha
#21-07B Bermaringen-Kohlhalde	Blaustein	ca. 78 ha
#21-07C Dornstadt-Dreihau	Dornstadt	ca. 397 ha
#21-07D Hüttentäle	Dornstadt, Nellingen	ca. 42 ha
#21-07E Seißen-Stengleschau	Blaubeuren	ca. 45 ha

Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
#21-07F Langenau-Hörvelsingen	Langenau	ca. 18 ha
#21-080 Dornstadt-Katharinenholz	Dornstadt	ca. 24 ha
#21-081 Westerheim-Eichhölzle	Westerheim	ca. 6 ha
#21-082 Westerheim-Keltenschanze	Westerheim	ca. 12 ha
Alb-Donau-Kreis, Stadt Ulm		
#21-018 Bollingen-Mähringen	Dornstadt, Ulm	ca. 82 ha
#21-019 Buchbrunnenhalde	Blaustein, Ulm	ca. 309 ha
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm		
#21-01C Göttingen-Thalfingen	Elchingen, Langenau	ca. 271 ha
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach		
#21-027 Ensenheimer Wald	Riedlingen, Unlingen, Obermarchtal	ca. 124 ha
Landkreis Biberach		
#21-028 Galgenberg	Dürmentingen, Unlingen	ca. 65 ha
#21-029 Riedlingen-Tautschbuch	Riedlingen	ca. 152 ha
#21-02A Dürrenwaldstetten-Buchwald	Langenenslingen	ca. 403 ha
#21-02B Langenenslingen-Kapellenhau	Langenenslingen	ca. 625 ha
#21-02E Rübgartenhau	Langenenslingen, Altheim	ca. 468 ha
#21-02F Dürmentinger Wald	Dürmentingen, Ertingen, Riedlingen	ca. 937 ha
#21-030 Dürnau-Schachen	Dürnau	ca. 37 ha
#21-031 Dürnau-Beutenhau	Dürnau	ca. 44 ha
#21-032 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe	Bad Schussenried	ca. 90 ha
#21-033 Schneitholz	Eberhardzell, Ingoldingen	ca. 49 ha
#21-034 Ingoldingen-Wallholzäcker	Ingoldingen	ca. 13 ha
#21-035 Eberhardzell-Osterholz	Eberhardzell	ca. 12 ha
#21-036 Eberhardzell-Bannäcker	Eberhardzell	ca. 7 ha
#21-037 Eberhardzell-Achrain	Eberhardzell	ca. 4 ha
#21-038 Eberhardzell-Reisenwald	Eberhardzell	ca. 41 ha
#21-039 Rot an der Rot-Buchwald	Rot a. d. Rot	ca. 14 ha
#21-03A Tannheim-Oyhof	Tannheim	ca. 80 ha
Stadt Ulm		
#21-01B Ulm-Jungingen	Ulm	ca. 31 ha
Landkreis Neu-Ulm		
#21-03B Michelseck	Holzheim, Pfaffenhofen a. d. Roth	ca. 170 ha
#21-03C Neu-Ulm-Eschach	Neu-Ulm, Pfaffenhofen a. d. Roth, Senden	ca. 206 ha
#21-03D Pfaffenhofen an der Roth-Ritterberg	Pfaffenhofen a. d. Roth	ca. 109 ha
#21-03E Weißenhorn-Vogelesberg	Weißenhorn	ca. 172 ha
#21-03F Weißenhorn-Knappenfeld	Weißenhorn	ca. 64 ha
#21-040 Roggenburg-Steigmahder	Roggenburg	ca. 57 ha
#21-073 Kalblesberg	Buch, Roggenburg	ca. 42 ha
#21-077 Neu-Ulm-Steinheim	Neu-Ulm	ca. 60 ha
Landkreis Günzburg		
#21-041 Kötz-Wieslesgraben	Kötz	ca. 67 ha
#21-042 Bubesheimer Wald-Heidäcker	Bubesheim, Leipheim	ca. 222 ha
#21-043 Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen	ca. 130 ha
#21-044 Günzburg-Eisenbühl	Günzburg, Kötz	ca. 78 ha
#21-045 Kötz-Eisenbrunnen	Burgau, Kötz	ca. 43 ha
#21-046 Burgau-Brennerberg	Burgau, Kammeltal	ca. 192 ha
#21-048 Gundremmingen-Donautal	Gundremmingen	ca. 65 ha
#21-049 Dürrlauingen-Mönchholz	Dürrlauingen, Haldenwang, Winterbach	ca. 68 ha
#21-04A Rechbergreuthen-Landensberg	Landensberg, Winterbach	ca. 203 ha
#21-04C Scheppacher Forst	Jettingen-Scheppach	ca. 463 ha
#21-04D Burtenbach-Berggehau	Burtenbach	ca. 501 ha
#21-04E Waldstetten-Weihergehau	Waldstetten	ca. 62 ha
#21-050 Neuburg an der Kammel-Birket	Neuburg a. d. Kammel, Ursberg	ca. 85 ha
#21-051 Neuburg an der Kammel-Bleichen	Deisenhausen, Neuburg a. d. Kammel	ca. 42 ha

	Gebietsname	Kommunen	Flächengröße
#21-052	Neuburg an der Kammel-Edelstetten	Münsterhausen, Neuburg a. d. Kammel	ca. 37 ha
#21-053	Schloßbauerfeld	Breithenthal, Deisenhausen, Krumbach (Schwaben)	ca. 24 ha
#21-061	Ursberg-Kugelberg	Krumbach (Schwaben), Ursberg	ca. 72 ha
#21-062	Ziemetshausen-Geren	Münsterhausen, Ziemetshausen	ca. 173 ha
#21-063	Ziemetshausen-St. Martinswaldung	Ziemetshausen	ca. 195 ha
#21-064	Gessertshäuser Wald	Aichen, Ziemetshausen	ca. 85 ha
#21-065	Aichen-Buchgeren	Aichen	ca. 28 ha
#21-066	Ebershäuser-Nattenhäuser Wald	Ebershäuser-Nattenhäuser Wald, Krumbach (Schwaben), Waltenhausen	ca. 107 ha
#21-06D	Herrenwald	Aletshausen, Krumbach (Schwaben)	ca. 89 ha
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm			
#21-075	Ellzee-Stoffenrieder Forst	Ellzee, Stoffenrieder Forst	ca. 34 ha
Landkreis Günzburg, Landkreis Unterallgäu			
#21-067	Helsenwald	Ebershausen, Kirchhaslach, Waltenhausen	ca. 87 ha
Landkreis Unterallgäu			
#21-055	Lachen-Felsenberg	Lachen, Wolfertschwenden	ca. 106 ha
#21-056	Bad Grönenbach-Rotschache	Bad Grönenbach	ca. 78 ha
#21-057	Böhen-Wachteläcker	Böhen	ca. 16 ha
#21-058	Böhen-Hartwald	Böhen	ca. 36 ha
#21-059	Ottobeuren-Hammerberg	Ottobeuren	ca. 39 ha
#21-05A	Ottobeuren-Oberer Wald	Ottobeuren	ca. 56 ha
#21-05B	Weiherswald	Markt Rettenbach, Ottobeuren	ca. 91 ha
#21-05C	Langmahdholz	Ottobeuren, Sontheim	ca. 21 ha
#21-05D	Rettenbach-Hammerschmiede	Markt Rettenbach	ca. 94 ha
#21-05E	Hochfirst	Markt Rettenbach, Stetten	ca. 145 ha
#21-05F	Schwingberg	Sontheim, Stetten	ca. 139 ha
#21-060	Unteregg	Unteregg	ca. 101 ha
#21-068	Breitenbrunn-Frauenwald	Breitenbrunn, Kirchhaslach	ca. 182 ha
#21-069	Weitfeld	Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen	ca. 169 ha
#21-06A	Tussenhausen-Mattsies	Tussenhausen	ca. 48 ha
#21-06B	Gutnachwald	Erkheim, Oberschönegg	ca. 23 ha
#21-06C	Gallenwald	Erkheim, Kammlach, Oberrieden	ca. 73 ha
#21-06F	Krötenberg	Eppishausen, Markt Wald	ca. 123 ha
#21-070	Elmau	Ettringen, Markt Wald	ca. 269 ha
#21-071	Ettringen-Kreuzwiesen	Ettringen	ca. 71 ha
#21-072	Ettringen-Deschen	Ettringen	ca. 60 ha
#21-074	Amberg-Wertachtal	Amberg	ca. 15 ha
Landkreis Unterallgäu, Stadt Memmingen			
#21-054	Memmingen-Buxheim	Buxheim, Memmingen	ca. 76 ha

- Z (2) Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windenergieanlagen gebaut und betrieben werden. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Z (3) Bestimmungen zur Bauhöhe der Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind nicht zulässig.
- Z (4) Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hinausragen.

- Z (5) Außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).

Begründung:

Am 23. Dezember 2015 wurde die 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ rechtskräftig. Sie umfasste insgesamt 37 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen in der Region.

Am 06. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen.

Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden.

Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land“ (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) werden verpflichtende Beitragswerte der einzelnen Länder für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land festgeschrieben. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2027 jeweils 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

In Baden-Württemberg und Bayern wird diese Aufgabe durch Landesgesetze auf die Regionalplanung übertragen. Danach sind gemäß § 20 KlimaG Baden-Württemberg unterschiedslos für alle Regionen mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche verbindlich als regionales Teilflächenziel durch die Träger der Regionalplanung festzulegen. Dies gilt entsprechend für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region Donau-Iller.

Gemäß PS (Z) 6.2.2 des LEP Bayern sind bis zum 31. Dezember 2027 durch jede Region 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Für den baden-württembergischen Gebietsteil entspricht der anteilige Flächenbeitragswert von 1,8 % demnach mindestens 5.196 Hektar, für den bayerischen Gebietsteil entspricht der anteilige Flächenbeitragswert von 1,1 % mindestens 2.759 Hektar. Ein anteiliger Flächenbeitragswert von 1,8 % für den bayerischen Regionsteil entspricht mindestens 4.640 Hektar. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Gesamtumfang von 16.033 Hektar werden insgesamt 2,93 % der Regionsfläche als Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Im baden-württembergischen Regionsteil werden 9.933 Hektar als Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 3,44 %. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Umfang von 6.100 Hektar werden im bayerischen Gebietsteil insgesamt 2,37 % als Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutender Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3). Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder finden in der Region Donau-Iller keine Anwendung. Diese verpflichtend flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen bzw. aufgrund der Ländergrenzen überschreitenden Planung zumindest vergleichbaren Kriterien. Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes war dabei auch die Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung der Vorrangfestlegungen über den gesamten Planungsraum hinweg, soweit dies möglich war.

Der Eingrenzung der Regionsfläche in Vorrang- und Ausschlussgebiete wurde daher folgendes methodisches Vorgehen zugrunde gelegt.

1. Berücksichtigung des Windpotenzials

Das Windpotenzial stellt ein zentrales Element für die Beurteilung der Flächeneignung als Vorranggebiet dar. Da für die Region Donau-Iller keine einheitliche Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden konnte, mussten zunächst die vorhandenen Daten der Windatlanten der Länder Baden-Württemberg (2019) und Bayern (2021) aufbereitet werden. Beide Windatlanten stellen dabei u. a. die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m als Parameter zur Beurteilung des Windpotenzials bereit. Als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung wird für Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben. Auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² bestehen danach infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 grundsätzlich Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung.

Seitens des Freistaats Bayern wird zur Beurteilung der wirtschaftlichen Flächeneignung u. a. auf die im EEG 2023 neu enthaltene Standortgüte-Grenze von 50 % abgestellt. Gemäß Bayerischem Windatlas entspricht die 50 % Standortgüte-Grenze gemäß einer aktuellen fiktiven Windenergieanlage einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m² in 160 m über Grund.

Bei Ansetzen der in den beiden Windatlanten für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie jeweils angegebenen Untergrenze als Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung, verbleibt in beiden Landesteilen jeweils ein Flächenbeitrag von etwa 92 % als potentiell für die Windenergie nutzbaren bzw. weiter zu untersuchenden Flächenanteil.

In zwei Fallkonstellationen wird vom o. g. windpotenzialbedingten Flächenausschluss ausnahmsweise abgewichen:

- Bereits mit Windenergieanlagen bebaute, bestehende Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987 können auch bei Nichterreichen des Mindestwerts für das Windpotenzial als Vorranggebiete neu festgelegt werden. Dies ist begründet durch den Windenergieanlagenbestand und die damit verbundene bereits bestehende Infrastruktur (Netzanbindung, Zuwegung etc.) und dient der Wahrung der berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber. Auch von einer bereits bestehenden örtlichen Akzeptanz der Windenergienutzung im Gebiet ist auszugehen. Notwendig ist dieses Vorgehen lediglich für das Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen (Bereich der Festlegung der 5. Teilfortschreibung); einige Flächenteile liegen gemäß Windatlas Baden-Württemberg knapp unter dem o. g. Grenzwert von 190 W/m².
- Den Kommunen, in denen ein Flächenanteil für Windenergie von mindestens 1,8 % aufgrund des o. g. Grenzwerts des Windpotenzials ansonsten nicht erreicht werden kann, wird dennoch die Möglichkeit eröffnet, ihr berechtigtes Interesse am Ausbau der Windenergie und damit der Realisierung einer verbrauchernahen Energieerzeugung in Umsetzung zu bringen. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung des Vorranggebiets Neu-Ulm – Steinheim zu begründen. Der überwiegende Teil des Vorranggebiets liegt knapp unter dem o. g. Grenzwert von 50 % für die Standortgüte bzw. 170 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte) gemäß bayerischem Windatlas.

2. Berücksichtigung von Ausschlussflächen

Ausgeschieden werden Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Errichtung und/oder dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dazu gehören beispielsweise bestehende Siedlungsflächen oder auch Naturschutzgebiete.

Darüber hinaus erfolgt der Ausschluss von Flächenbereichen, die aus planerischen Gründen von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Dies sind z. B. aus Vorsorgegründen freizuhalten Abstände zu Siedlungsflächen oder zu Naturschutzgebieten. Auf Basis der ermittelten Ausschlussflächen erfolgt die Abgrenzung von Suchräumen für die Windenergienutzung. Die erhebliche räumliche Ungleichverteilung der regionalen Ausschlusskriterien führte entsprechend zu einer wenig ausgewogenen Verteilung der Suchraumflächen. In weiten Teilen des Landkreises Biberach, des südlichen Alb-Donau-Kreis sowie des südlichen Landkreises Neu-Ulm und in Teilen des Landkreises Unte-

rallgäu lagen keine Suchraumflächen. Dieser Flächenausschluss für einen erheblichen Teil der Regionsfläche ist zurückzuführen auf Restriktionen der Bundeswehr in Form von Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen durch Radarführungsmindesthöhen (MRVA) sowie freizuhaltende Korridore für Hubschraubertiefflugstrecken. Entsprechend besteht hier auch keine Möglichkeit für eine Festlegung von Vorranggebieten.

3. Gesamträumliche Flächenpriorisierung

Nach regionsweit einheitlichen Kriterien (Abwägungskriterien) erfolgt eine Einstufung der Suchraumflächen im Hinblick auf das mit einer Windenergienutzung verbundene Konfliktrisiko bzw. die Flächeneignung. Damit werden die unterschiedlichen Nutzungen sowie sonstigen für eine Windenergienutzung relevanten Standortvoraussetzungen auf den Suchraumflächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung berücksichtigt.

4. Einzelfallbetrachtung (weitere planerische Aspekte)

Nicht alle Nutzungen und sonstigen Rahmenbedingungen sind als flächendeckende Planungskriterien abstrahier- bzw. pauschalisierbar. Die Abwägungskriterien waren daher auch zueinander in Beziehung zu setzen und anhand des konkreten Einzelfalls zu bewerten. Wesentliche Bedeutung kam dabei insbesondere der erheblichen räumlichen Ungleichverteilung der Planungskriterien zu. Insofern waren an die Bewertung der Priorisierung teilräumlich jeweils unterschiedliche Maßstäbe anzulegen. Damit konnte sowohl dem teilraumbezogenen Bedarf nach einem Ausbau der Windenergienutzung entsprochen und gleichzeitig die Gefahr von Überforderungstendenzen minimiert werden.

Auch die kommunalen Belange und Vorstellungen waren in diesem Rahmen in die Abwägung einzustellen. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange wurde bereits im Sommer 2023 mittels Durchführung eines informellen Beteiligungsverfahrens auf Basis der Suchraumabgrenzung speziell für die Kommunen sichergestellt. Im Verlauf des Planungsprozesses erfolgte darüber hinaus eine Abstimmung mit in hohem Maße betroffenen Kommunen.

Die planerische Vorgehensweise mit den zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien kann im Einzelnen dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung entnommen werden, der Bestandteil der Begründung des vorliegenden Regionalplankapitels ist.

Der Regelungsinhalt der Vorranggebietsfestlegung stellt auf regionalbedeutsame Windenergieanlagen ab. Die Regionalbedeutsamkeit von Windenergieanlagen wird von der Größe der Anlage, der Anlagenanzahl, der Exponiertheit ihres Standorts sowie den von ihr ausgehenden Auswirkungen definiert. Dabei ist immer der konkrete Einzelfall zu beurteilen.

Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Im Regelfall soll damit die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller Bauart ermöglicht werden. Bei besonderer Eignung oder bestehendem räumlichen Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Vorranggebieten wurden jedoch im Einzelfall auch kleinere Flächen berücksichtigt.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt als sog. Rotor-Out-Gebiete (Rotor-außerhalb-Gebiete). Damit darf der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Der Mastfuß der Anlage muss sich dagegen vollumfänglich innerhalb des Vorranggebiets befinden. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Planungskriterien wurde die Rotor-Out-Regelung berücksichtigt, bspw. durch die Festlegung entsprechender Vorsorgeabstände. Damit sind die festgelegten Vorranggebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt gebiets-scharf. In nachgelagerten Verfahren ist eine Ausformung der Gebiete möglich. Eine substantielle Verkleinerung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anzahl realisierbarer Windenergieanlagen im Vorranggebiet ist nicht möglich. Maßstabsbedingt sind bestimmte kleinräumliche rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien für die Windenergie bei der Abgrenzung der Vorranggebiete unberücksichtigt geblieben. Derartige Ausschlussbereiche können somit innerhalb der Vorranggebiete liegen. Der Berücksichtigung dieser Bereiche ist in den nachgelagerten Verfahren Rechnung zu tragen.

Eine bauleitplanerische Festsetzung von Höhenbegrenzungen für in den Vorranggebieten zu errichtende Windenergieanlagen ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet sowohl Höhenbegrenzungen im Sin-

ne einer Festlegung von Mindest- als auch von Maximalhöhen. Damit wird § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG entsprochen, wonach Vorranggebiete, die derartige Bestimmungen zur Bauhöhe aufweisen, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind.

Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987

Ein Ziel der Teilfortschreibung war die möglichst weitgehende Übernahme und erneute Festlegung der in der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans 1987 festgelegten 37 Vorranggebiete. Aufgrund neuer, zwingend in der vorliegenden Planung zu berücksichtigender Ausschlussgründe, konnte dieses Ziel nicht in jedem Einzelfall erreicht werden. Daher entfallen einige Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung oder es ergaben sich Flächenreduzierungen. Die übernommenen und erneut festgelegten Vorranggebiete der 5. Teilfortschreibung wurden im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen und Kriterien des gesamtträumlichen Konzeptes vollständig überprüft.

Umweltbericht

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EU, die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetz (ROG) und einiger Landesplanungsgesetze in nationales Recht umgesetzt wurde. Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und Annahme des Planes einbezogen und in einem Umweltbericht dokumentiert werden.

Bei der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans ging es im Wesentlichen darum, etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich der zunächst ermittelten potenziellen Vorranggebiete zu erfassen. Dazu wurden die relevanten Schutzgüter flächendeckend für die gesamte Region ermittelt und deren Betroffenheit überprüft. Anschließend fand eine Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweils betroffenen Schutzgüter sowie in ihrer Gesamtheit statt.

Mit der vorliegenden Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Eine zeitlich der Bebauung mit Windenergieanlagen nachgelagerte Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen sowie von Anlagen des notwendigen Netzausbaus ist in den Vorranggebieten nicht ausgeschlossen, sofern sichergestellt ist, dass sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der Windenergieanlagen ergeben. Ebenso wenig dürfen sich nachteilige Auswirkungen auf jegliche Neuerrichtung von Windenergieanlagen (z. B. Repowering bestehender Anlagen oder Nachverdichtung des Anlagenbestands) im Vorranggebiet ergeben. Die einer Windkraftnutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen werden innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten setzt eine flächendeckende Untersuchung bzw. eine umfassende Abwägung voraus. Die Ermittlung und Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte daher auf der Grundlage einer umfassenden und in sich abgewogenen, gesamtträumlichen Konzeption. Hierbei kamen flächendeckende Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, d. h. es hat nicht nur hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten, sondern auch hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussgebieten eine flächendeckende Abwägung für das gesamte Regionsgebiet stattgefunden.